

1. Geltung der Bedingungen

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Novapor Hans Lau (GmbH & Co) KG und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen getroffen werden. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Angebote/Preise/Zahlung

a) Sämtliche angegebenen Preise sind freibleibend und unverbindlich
b) Soweit nicht anders angegeben sind die Angebote der Novapor Hans Lau (GmbH & Co) KG 60 Tage gültig.
c) Gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
d) Soweit nicht anders angegeben gelten die Preise ab Werk.
e) Falls nicht schriftlich anders vereinbart, sind Zahlungen an Novapor innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu leisten. Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn Novapor der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
f) Bei wesentlicher Zahlungsunregelmäßigkeit des Kunden ist Novapor berechtigt, die Lieferung nur gegen Vorauskasse oder gegen Nachnahme zu erbringen.
g) Bei Zahlungsverzug ist Novapor berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen (§§ 288 Abs. 2, 247 Abs. 1 S. 1 BGB). Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.

3. Lieferzeiten/Lieferverzug/Versand/Liefermenge

a) Lieferung erfolgt auf Rechnung des Kunden
b) Liefertermine/Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich fixiert worden ist.
c) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, kann Novapor die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Waren kann Novapor dem Kunden als Schadensersatz pauschal 5 % des Auftragsvolumens pro Monat in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass Novapor kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitere Rechte und Ansprüche von Novapor bleiben unberührt.
d) Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn höhere Gewalt oder andere von Novapor nicht zu vertretende Hindernisse vorliegen. Novapor übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Dies berechtigt, vom Vertrag zurück treten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält. Novapor wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten.
e) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht jegliche Gefahr und das Transportrisiko auf den Käufer über.
f) Novapor ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
g) Eine von der Bestellmenge abweichende Über-/Unterlieferung bis zu 10 % ist produktionsbedingt zulässig und vom Käufer zu akzeptieren.

4. Fertigung/Produktion/Entwicklungen

a) Solange es nicht anders mit dem Kunden vereinbart wurde, behält Novapor sich vor das Fertigungsverfahren zu ändern, solange die Funktion des Produktes weiterhin gegeben ist.
b) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Stanzschnitten der Schaumstoff eine konvexe oder konkave Form aufweisen kann.
c) Falls der Kunde Novapor für Beratungs- und/oder Entwicklungsleistungen von Verpackungslösungen beauftragt hat und der Kunden anschließend von dem Erwerb unserer Produkte Abstand nimmt, behält Novapor sich, soweit nicht anders geregelt, die Geltendmachung der hierfür notwendigen Kosten nach ausgewiesenem Aufwand und Material ausdrücklich vor.

5. Zeichnungen/Entwürfe/Vorrichtungen/Werkzeuge

a) Zeichnungen und Entwürfe bleiben geistiges Eigentum von Novapor und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, solange keine schriftliche Erlaubnis von Novapor vorliegt.
b) Vorrichtungen und Werkzeuge bleiben Eigentum von Novapor, auch wenn jene vom Käufer ganz oder teilweise bezahlt worden sind.

6. Gewerbliches Schutzrecht

a) Der Käufer wird unsere gewerblichen Schutzrechte an den Waren achten, keine Nachbildungen der Waren herstellen oder herstellen lassen und die Waren nicht zur Anfertigung von Mustern verwenden.
b) Der Käufer wird an uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 eine Vertragsstrafe in Höhe des 50-fachen des jeweiligen Rechnungswertes der Warenlieferung, mindestens jedoch EUR 5.500,00 (in Worten Fünftausendfünfhundert Euro) zahlen. Die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.

7. Kunden- und Projektschutz

a) Novapor gewährt bei Produkten für Dritte Kunden- bzw. Projektschutz.
b) Bei Kundenschutz verpflichtet sich Novapor den vom Auftraggeber akquirierten Kunden nicht direkt anzusprechen und/oder direkt zu beliefern. Ausnahmen werden schriftlich vereinbart.
c) Bei Projektschutz verpflichtet sich Novapor den vom Auftraggeber akquirierten Kunden nicht direkt zu dem jeweiligen Projekt anzusprechen. Ausnahmen werden schriftlich vereinbart.
d) Der Kunden- bzw. Projektschutz erlischt automatisch nach 6 Monaten, sofern kein neuer Auftrag generiert wird.

8. Produktbeschaffenheit

a) Mängelansprüche von Hart- und Weichschäumen ist mit einer Toleranz von ca. ± 1-2 mm zu rechnen. Die verschiedenen Raumgewichte der Materialien haben eine Toleranz von ±20%.
b) Bei Lieferung von farbiger Ware stellen geringe Farbabweichungen keine Mängel dar.

9. Gewährleistung

a) Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
b) Soweit der Vertragsgegenstand/die Leistung Mängel im gesetzlichen Sinne aufweist, ist Novapor zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt, es sei denn, dass dies aufgrund der gesetzlichen Regelungen verweigert werden kann. Der Kunde hat eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Novapor trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand/die Leistung sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlergeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes/Leistung weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind. Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
c) Schäden, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen des Kunden bei Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung hervorgerufen werden, begründen keinen Anspruch gegen Novapor. Novapor behält sich im Übrigen handelsübliche oder unter Beachtung üblicher Sorgfalt technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Maße, Gewichte und Mengen, auch gegenüber Vorlagemustern vor.
d) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

10. Haftung

a) Für andere, als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Novapor nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Novapor oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf. Hat Novapor eine solche vertragswesentliche Pflicht aus einfacher Fahrlässigkeit verletzt, wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Ansprüche aus einer von Novapor gegebenen Beschaffenheitsgarantie der Ware und dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von Novapor.

12. Sprache, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

a) Der Vertrag wird in Deutsch abgefasst. Die weitere Durchführung der Vertragsbeziehung erfolgt in Deutsch. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Verbraucher gilt dies nur insoweit, als dadurch keine gesetzlichen Bestimmungen des Staates eingeschränkt werden, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Kunden, die kein Verbraucher, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, Sitz von Novapor.